



**2017/2191(INI)**

6.12.2017

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zum Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik  
(2017/2191(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Tibor Szanyi

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 42 AEUV die Wettbewerbsregeln für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung finden, als das Parlament und der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 39 AEUV bestimmen;
- B. in der Erwägung, dass eines der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 Absatz 1 AEUV darin besteht, der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, die Märkte zu stabilisieren und die Versorgung sicherzustellen;
- C. in der Erwägung, dass in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union das Ziel festgelegt ist, für Preisstabilität im Binnenmarkt zu sorgen;
- D. in der Erwägung, dass der EU-Gesetzgeber die Landwirtschaft aufgrund ihrer natürlichen und strukturellen Bedingungen (lange Produktionszyklen, fragmentierte Erzeugung, hohe Anzahl kleiner Betriebe mit oft geringen Einkünften, geringe Resilienz gegenüber Schocks und Veränderungen an den Märkten aufgrund der Volatilität der Preise, starre Nachfrage und die Verderblichkeit der Erzeugnisse, die zu Ungleichgewichten zwischen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten und zu einer sehr schlechten Verhandlungsposition der Landwirte in der Lebensmittelherstellungskette gegenüber Zulieferern, Verarbeitern und großen Einzelhandelsketten führen) seit 1962 ununterbrochen einen Sonderstatus zugebilligt hat, was die Anwendung des Wettbewerbsrechts betrifft, das auf diesen Sektor nicht in derselben Weise angewendet werden kann, wie auf andere Wirtschaftssektoren, und in der Erwägung, dass diese Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft im Rahmen einer marktorientierten Gemeinsamen Agrarpolitik und der zunehmenden Globalisierung der Agrarmärkte immer wichtiger geworden ist und sich in einer wirksamen politischen Umsetzung und Durchsetzung durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden widerspiegeln sollte, um die Kohärenz mit den Ausnahmeregelungen sicherzustellen;
- E. in der Erwägung, dass ein eindeutiges und kohärentes Regulierungsumfeld für die Anpassung der Wettbewerbspolitik an die besonderen Gegebenheiten in der Landwirtschaft gemäß Artikel 42 AEUV dazu beitragen kann, die Stellung der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, indem eine übermäßige Konzentration von wirtschaftlicher und finanzieller Macht einzelner Akteure vermieden, das ungleiche Kräfteverhältnis in der Vertriebskette behoben, die Markteffizienz (geringere Preise, hochwertigere Produkte und Dienstleistungen) verbessert und für Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf einem reibungslos funktionierenden Binnenmarkt gesorgt wird;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission als Hüterin des EU-Wettbewerbsrechts und die nationalen Wettbewerbsbehörden nachsichtiger sein sollten, wenn es um die Anwendung

von Artikel 101 AEUV auf Vereinbarungen, Praktiken und Koordinierungsaktivitäten – einschließlich des Austausches von strategischen Wirtschaftsdaten – von Erzeugerorganisationen, Erzeugerverbänden, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Erzeugerzusammenschlüssen geht, vor allem mit Blick auf das grundlegende Ziel, gemäß Artikel 39 AEUV die Lebensmittelversorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen sicherzustellen und das Einkommen der Landwirte und ihre Stellung in der Wertschöpfungskette zu stärken;

- G. in der Erwägung, dass angesichts der wirtschaftlichen Risiken im Agrarsektor eine marktorientierte Gemeinsame Agrarpolitik in Krisenzeiten zusätzliche befristete Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln ermöglichen muss;
- H. in der Erwägung, dass klimatische Unwägbarkeiten und Gesundheitskrisen Ungleichgewichte mit verheerenden Auswirkungen auf die Märkte hervorrufen und die Primärerzeuger weiter schwächen können; in der Erwägung, dass solche Vorkommnisse eine erneute Prüfung der Wettbewerbsregeln erfordern könnten, falls die Versorgung mit grundlegenden Nahrungsmitteln gefährdet ist;
- I. in der Erwägung, dass die beim Europäischen Gerichtshof anhängige Vorlagefrage in der Rechtssache C-671/15 (sogenannte Rechtssache „Chicorée“) davon zeugt, dass bei den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen mit Blick auf die Ausübung ihres Auftrags Bedarf an Rechtssicherheit besteht, zumal es sich dabei um eine Branche handelt, die durch eine stark fragmentierte Angebotsseite und eine Konzentration auf der Nachfrageseite sowie durch die Schwierigkeit, das Angebot zu steuern und die Nachfrage vorherzusehen, gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass die Entscheidung des Gerichtshofs über die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln auf Erzeuger und Erzeugerverbände von zentraler Bedeutung ist, was Klarheit und Vorhersehbarkeit betrifft;
- J. in der Erwägung, dass die hochrangige Task Force „Agrarmärkte“ im November 2016 eine Reihe von Vorschlägen und Empfehlungen unterbreitet hat, die darauf abzielen, die Stellung der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, die den Landwirten zu Verfügung stehenden vertraglichen Instrumente zu überarbeiten, gegen unlautere Praktiken vorzugehen und die wettbewerbsrechtlichen Ausnahmeregelungen für die Landwirtschaft zu präzisieren; in der Erwägung, dass diese Empfehlungen berücksichtigt werden müssen, soweit sie anwendbar sind, da sie von den EU-Organen und den Akteuren in der Lieferkette begrüßt wurden, und dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Stellung der Landwirte, der Erzeugerorganisationen, der Erzeugerverbände und sonstiger Formen der Kooperation von Erzeugern in der Landwirtschaft und der Lebensmittelkette zu verbessern;
- K. in der Erwägung, dass der die Landwirtschaft betreffende Abschnitt der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Union (2016/0282B) (sog. Omnibus-Verordnung) im Hinblick auf die Gemeinsame Agrarpolitik einen wichtigen Schritt darstellt, und dass die vom Parlament eingereichten weitreichenden Vorschläge deutliche Verbesserungen in der Wettbewerbspolitik bewirken können, da insbesondere unlautere Handelspraktiken bekämpft und die Vorschriften über wirtschaftliche Erzeugerorganisationen und die Vorschriften über allgemeine und krisenbedingte Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht präzisiert werden;

- L. in der Erwägung, dass in der Studie über landwirtschaftliche Branchenverbände in der EU vom Oktober 2016 die wichtige Stellung hervorgehoben wird, die den Branchenverbänden bei der Übermittlung wirtschaftlicher und technischer Daten an die Akteure der Produktionskette zukommt; in der Erwägung, dass dieser Bericht den Beleg dafür erbracht hat, dass die Branchenverbände eine bessere Streuung der Risiken und eine bessere Verteilung der Gewinne ermöglichen;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission in der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020<sup>1</sup> die besondere Eigenart des Agrarsektors, seine soziale Struktur und die Bedeutung neuer Herausforderungen, vor denen der Sektor steht, etwa mit Blick auf die Ernährungssicherheit und ökologische und klimabezogene Fragen, zur Kenntnis nimmt; in der Erwägung, dass demzufolge diese Politik dazu beitragen muss, die wirtschaftliche Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken und die Organisation der Lebensmittelversorgungskette sowie die ländliche Entwicklung und soziale Inklusion zu fördern;
1. ist der Auffassung, dass der besondere Charakter der Landwirtschaft berücksichtigt werden muss; weist erneut darauf hin, dass der Landwirtschaft in Artikel 42 AEUV ein besonderer Status in Bezug auf das Wettbewerbsrecht eingeräumt wird, der im Rahmen der letzten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik dadurch bestätigt wurde, indem eine Reihe von Abweichungen und Ausnahmen von Artikel 101 AEUV zugelassen wurde; stellt fest, dass mit der Gemeinsamen Agrarpolitik das Ziel verfolgt wird, den in der Landwirtschaft tätigen Personen angesichts der durchgängig bestehenden wirtschaftlichen und klimabezogenen Risiken eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten; weist darauf hin, dass mit der EU-Wettbewerbspolitik hauptsächlich Verbraucherinteressen geschützt werden und dabei die spezifischen Interessen und Schwierigkeiten der landwirtschaftlichen Erzeuger unzureichend berücksichtigt werden; betont, dass die Wettbewerbspolitik dem Schutz der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger die gleiche Bedeutung wie dem Schutz der Verbraucherinteressen beimessen muss, indem für gleiche Wettbewerbsbedingungen und gleichen Zugang zum Binnenmarkt gesorgt wird, um Investitionen und Innovation im Hinblick auf Beschäftigung und die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und eine ausgewogene Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern und dabei gleichzeitig die Transparenz für die Marktteilnehmer zu fördern;
  2. betont nachdrücklich, dass der Begriff des „fairen Preises“ nicht als möglichst niedriger Preis für den Verbraucher zu verstehen ist, sondern dass es sich um einen vernünftigen Preis handeln muss, der die gerechte Entlohnung jedes einzelnen Akteurs in der Lebensmittelversorgungskette ermöglicht;
  3. stellt fest, dass sich die Landwirte in einer schwächeren Position in der Lebensmittelversorgungskette befinden, und weist darauf hin, dass sich diese Position aufgrund der Krisen in der Landwirtschaft verschlechtern kann; ist der Ansicht, dass den Landwirten in allen Produktionsbereichen das Recht auf kollektive Verhandlungen eingeräumt werden sollte, wozu auch das Recht gehört, Preise zu vereinbaren; vertritt die Auffassung, dass die Landwirte ermutigt werden sollten, sich voll zu engagieren, und dass

---

<sup>1</sup> Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C-204/1 vom 1.7.2014).

ihnen Instrumente zur Verfügung gestellt werden sollten, die es ihnen ermöglichen, das Potenzial von Erzeugerorganisation, Erzeugergenossenschaften, Erzeugerverbänden und Branchenverbänden voll auszuschöpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, solche Instrumente, mit denen Kompetenzen und Wirksamkeit in Eigeninitiative gemeinsam erhöht werden sollen, durch eine Präzisierung und eine Vereinfachung der geltenden Vorschriften zu fördern, damit die Verhandlungsposition und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte gestärkt werden, während gleichzeitig die in Artikel 39 AEUV festgelegten Grundsätze gewahrt bleiben;

4. vertritt die Auffassung, dass kollektive Maßnahmen von Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen in der Produktionsplanung, den Vertragsverhandlungen und Verhandlungen über die Vertragsbedingungen erforderlich sind, um die in Artikel 39 AEUV festgelegten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik zu verwirklichen, und dass für sie eine Ausnahme im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 101 AEUV gelten sollte, sofern diese gemeinsamen Aktivitäten tatsächlich so ausgeübt werden, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte verbessern; stellt fest, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche GMO) vorgesehenen Ausnahmen nicht vollständig ausgeschöpft wurden und dass fehlende Klarheit in Bezug auf diese Ausnahmen, Schwierigkeiten bei der Umsetzung und eine fehlende einheitliche Anwendung durch nationale Wettbewerbsbehörden dazu geführt haben, dass die Landwirte und ihre Organisationen nicht genügend Rechtssicherheit haben; begrüßt es, dass mit der Omnibus-Verordnung die Vorschriften über kollektive Organisationsformen von Landwirten vereinfacht und die Aufgaben und Befugnisse der Erzeugerorganisationen bei der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht klargestellt werden und somit ihre Verhandlungsposition gestärkt und gleichzeitig die in Artikel 39 AEUV niedergelegten Grundsätze gewahrt werden;
5. begrüßt mit Blick auf die positiven Umsetzungsberichte<sup>1</sup> und den Beitrag, den das Milchpaket zur Stärkung der Stellung der Milchproduzenten in der Lebensmittelversorgungskette geleistet hat, dass das Milchpaket von 2012 im Rahmen der Omnibus-Verordnung verlängert werden soll; fordert die Kommission gleichwohl auf, eine Folgenabschätzung zu der Frage durchzuführen, ob die Bestimmungen über Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse auf andere Agrarbereiche ausgedehnt werden sollten, da die Landwirte und Erzeugerorganisationen dadurch mehr Planungsspielraum in Bezug auf die Produktion sowie das Recht erhielten, kollektive Preisverhandlungen zu führen und Verkaufs- und Vertragsbedingungen auszuhandeln, bei denen Preise und Mengen klar festgelegt werden;
6. fordert, dass für landwirtschaftliche Branchenverbände ausdrückliche und automatische Ausnahmen von Artikel 101 AEUV, die sich auf die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit stützen, festgelegt werden, damit sie die Aufgaben, die ihnen mit der Verordnung über die einheitliche GMO übertragen wurden, mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV verankerten Ziele erfolgreich wahrnehmen können;
7. schlägt vor, die in der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 vorgesehene Möglichkeit, Maßnahmen zur Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung

---

<sup>1</sup> Berichte über die Entwicklung der Lage auf dem Milchmarkt und die Funktionsweise der Vorschriften des „Milchpakets“ (COM(2016)0724 und COM(2014)0354).

oder geschützter geografischer Angabe(Artikel 150), bei Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe (Artikel 172) und bei Wein (Artikel 167) zu ergreifen, auf Produkte mit einem Qualitätszeichen auszuweiten, damit das Angebot in höherem Maße an die Nachfrage angepasst werden kann;

8. fordert die Kommission erneut auf, den Anwendungsbereich einzelner Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV zu präzisieren, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die innerhalb der Lebensmittelversorgungskette geschlossen werden, da diese vom Wettbewerb ausgenommen werden können, wenn sie dazu beitragen, die Produktion zu verbessern bzw. Fortschritte zu erzielen, und gleichzeitig den Verbrauchern und der Gesellschaft zugutekommen; vertritt die Ansicht, dass die Kommission untersuchen sollte, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der Wettbewerbspolitik mehr Spielraum für kollektive Vereinbarungen von Erzeugerorganisationen, darunter auch Erzeugergenossenschaften, Erzeugerverbände und Branchenverbände, geschaffen werden kann, die aus Nachhaltigkeitsgründen entlang der gesamten Lebensmittellieferkette aus Gründen der Nachhaltigkeit getroffen werden (wie etwa Initiativen zur Förderung der Biodiversität, zur Verbesserung des Tierschutzes oder der Tiergesundheit oder zur Bekämpfung von Resistenzen gegen antimikrobielle Wirkstoffe);
9. begrüßt, dass mit der Omnibus-Verordnung ein Verfahren geschaffen wird, das es Zusammenschlüssen von Landwirten ermöglicht, von der Kommission eine unverbindliche Stellungnahme zu der Frage zu verlangen, ob eine bestimmte kollektive Maßnahme mit der in Artikel 209 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO-Verordnung) vorgesehenen allgemeinen Ausnahme von den Wettbewerbsregeln vereinbar wäre; fordert die Kommission mit Blick auf die Empfehlung der Task Force „Agrarmärkte“ dennoch auf, den Anwendungsbereich der allgemeinen Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft dahingehend zu präzisieren, dass die Nichtanwendung von Artikel 101 AEUV – sofern eine solche vorgesehen ist – umsetzbar und praktikabel wird;
10. weist darauf hin, dass in Zeiten massiver Ungleichgewichte an den Märkten, in denen die Landwirtschaft gefährdet ist und alle Bürger von der potenziellen Störung der Versorgung mit grundlegenden Lebensmitteln betroffen sind, eine marktorientierte Gemeinsame Agrarpolitik die Landwirte unterstützen und ihnen zusätzliche, zeitlich befristete und ordnungsgemäß begründete Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln gewähren muss; begrüßt den Umstand, dass es infolge der mit der Omnibus-Verordnung vorgenommenen Änderungen leichter sein wird, auf Artikel 222 der GMO-Verordnung zurückzugreifen, der zeitlich befristete Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln ermöglicht;
11. vertritt die Auffassung, dass die übergreifend organisierten Branchenverbände, die Erzeuger, verarbeitende Betriebe und Vertriebsunternehmen vereinen, Versammlungen abhalten können müssen, damit sie sich insbesondere über Maßnahmen zur Prävention von Krisen und ihrer Steuerung austauschen können, die darauf abzielen, die Marktbedingungen wieder herzustellen, die für die Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV festgelegten Ziele erforderlich sind;
12. weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Gemeinsame Agrarpolitik und den EU-Wettbewerbsrahmen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Landwirtschaft schrittweise weiterzuentwickeln, und zwar mit Blick auf die Einbeziehung

regulatorischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit in der europäischen Lebensmittelversorgungskette und auf die Überwachung von Entwicklungen in der Stellung der Primärerzeuger und der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) entwickelten Indikatoren für die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Lebensmittel- und Agrarsystemen (SAFA), darunter auch Indikatoren in den Rubriken „faire Preisgestaltung und transparente Verträge“ (S.2.1.1.) und „Rechte von Lieferanten“ (S.2.2.1);

13. fordert, dass das europäische Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise weiterentwickelt wird, damit anhand besserer und stärker aufgeschlüsselter Daten Krisen im Agrar- und Lebensmittelsektor leichter erkannt werden; betont in diesem Zusammenhang, dass die Verbände der Landwirte in die Festlegung von Datenstandards und die Datenerhebung eingebunden werden müssen;
14. weist darauf hin, dass die Kommission anerkannt hat, dass die landwirtschaftlichen Erzeuger den geringsten Konzentrationsgrad innerhalb der Lebensmittelversorgungskette aufweisen, wohingegen ihre Zulieferer und Abnehmer oftmals weitaus größer sind und einen höheren Konzentrationsgrad aufweisen, was zu einer ungleichen Beziehung sowie zu negativen und unlauteren Praktiken von Seiten einiger großer Handelsketten, Verarbeitungsbetriebe und Einzelhandelsunternehmen führt, die von der Wettbewerbspolitik allein nicht behoben werden können, weshalb Kohärenz mit anderen Politikbereichen erforderlich ist; fordert daher die Kommission auf, den Begriff der „marktbeherrschenden Stellung“ und des Missbrauchs einer solchen Stellung eindeutiger zu definieren und dabei dem Konzentrationsgrad und der Verhandlungsstärke des Zuliefer-, Verarbeitungs- und Einzelhandelssektors Rechnung zu tragen; weist ferner darauf hin, dass die Omnibus-Verordnung bestimmte Vorschriften über das Recht auf Vereinbarungen in Schriftform sowie auf Aushandlung von Vertragsbedingungen für eine verbesserte Aufteilung der Wertschöpfung entlang der Versorgungskette enthalten wird, mit denen dazu beigetragen werden soll, die Beziehungen zwischen den Akteuren zu verbessern, gegen unlautere Handelspraktiken vorzugehen, die Landwirte stärker für Marktsignale zu sensibilisieren, die Preisberichterstattung und die Preisweitergabe zu verbessern und das Angebot schneller an die Nachfrage anzupassen; fordert ferner die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden auf, dafür zu sorgen, dass Agrargüter ordnungsgemäß klassifiziert und bepreist werden und dass missbräuchliche und unlautere Handelspraktiken, die sich auf die Landwirte auswirken, überwacht und sanktioniert werden und ihnen mithilfe verbindlicher Maßnahmen begegnet wird; vertritt die Ansicht, dass die bestehenden nationalen Systeme analysiert werden sollten, um bewährte Verfahren zu ermitteln;
15. stellt fest, dass das Wettbewerbsrecht bislang weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene angewendet wurde, um unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette ein Ende zu setzen; weist darauf hin, dass diesbezüglich spezifische einzelstaatliche Vorschriften umgesetzt wurden, die sich jedoch nicht als vollständig wirksam erwiesen haben, wenn es darum geht, das endemische Problem der unlauteren Handelspraktiken und der ungleiche Kräfteverhältnisse in der Lebensmittelversorgungskette zu beseitigen; fordert die Kommission auf, den angekündigten Gesetzgebungsvorschlag auf EU-Ebene zu unlauteren Handelspraktiken zu veröffentlichen und zu billigen, mit dem ein einheitlicher Rechtsrahmen für einen besseren Schutz der Erzeuger und Landwirte vor unlauteren Handelspraktiken geschaffen



und für eine weitere Konsolidierung des Binnenmarktes gesorgt wird;

16. weist darauf hin, dass das Parlament die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden bereits dazu aufgefordert hat, den Bedenken Rechnung zu tragen, die zum einen angesichts der kumulativen Wirkung der raschen Konzentration des Handels auf nationaler Ebene und aufgrund von Zusammenschlüssen großer Handelsketten auf europäischer und internationaler Ebene sowohl auf die vorgelagerten Akteure der Lebensmittelversorgungskette als auch auf den Einzelhandel und die Verbraucher, geäußert wurden; vertritt die Ansicht, dass diese strukturelle Entwicklung Bedenken schüren, die sich auf mögliche strategische Anpassungen, eine Einschränkung des Wettbewerbs und einer Verringerung des Spielraums für Investitionen in Innovationen in der Lebensmittelversorgungskette beziehen;
17. fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU auf, sich vorrangig mit der Stärkung des Binnenmarkts nach dem Brexit zu beschäftigen und dafür die vollständige Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechts und der damit verbundenen Ausnahmeregelungen sowie anderer Standards sicherzustellen, um in den einzelnen Mitgliedstaaten für Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen;
18. weist erneut darauf hin, dass der individuelle Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor 2013 verdoppelt wurde (von 7 500 EUR auf 15 000 EUR), um der Zunahme von klimabedingten, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Krisen zu begegnen; weist darauf hin, dass zugleich der einzelstaatliche De-minimis-Höchstwert nur geringfügig angepasst wurde (von 0,75 % auf 1 % des Wertes der einzelstaatlichen Agrarproduktion), wodurch die Staaten einen geringeren Spielraum bei der Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben haben, wenn sich diese in Schwierigkeiten befinden; fordert daher, dass der einzelstaatliche De-minimis-Höchstwert auf 1,25 % der einzelstaatlichen Agrarproduktion heraufgesetzt wird, um die angespannte wirtschaftliche Lage der Landwirte zu lindern; weist darauf hin, dass mit kohärenten Regeln für De-minimis-Beihilfen die Lage der Landwirte verbessert werden sollte, ohne dass es dadurch zu einer Renationalisierung der Agrarpolitik kommt;
19. weist darauf hin, dass die Mittel besonders wichtig sind, die für die Schaffung des Zugang zu Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen vorgesehen sind, damit – vor allem in ländlichen und entlegenen Gebieten – mit der technischen Entwicklung Schritt gehalten werden und der Wettbewerb angekurbelt werden kann;
20. hebt hervor, dass die Öffnung des europäischen Marktes für äußerst wettbewerbsfähige Handelspartner und große Agrarexporteure, die unterschiedlichen Standards unterliegen, eine Gefahr für die besonders schutzbedürftigen Bereiche der Landwirtschaft in der EU darstellt; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen möglicher Marktverzerrungen, die sich für die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte in Europa aufgrund von Handelsabkommen mit Drittländern ergeben, umfassend zu berücksichtigen, zumal sich die Erzeuger in einer schwierigen finanziellen Situation befinden und für unsere Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind;

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	4.12.2017
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 19 -: 3 0: 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	John Stuart Agnew, Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Daniel Buda, Jean-Paul Denanot, Albert Deß, Jørn Dohrmann, Norbert Erdős, Luke Ming Flanagan, Jan Huitema, Zbigniew Kuźmiuk, Philippe Loiseau, Mairead McGuinness, Ulrike Müller, Maria Noichl, Marijana Petir, Maria Lidia Senra Rodríguez, Ricardo Serrão Santos, Czesław Adam Siekierski, Tibor Szanyi, Marc Tarabella
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Bas Belder, Jens Gieseke, Momchil Nekov, Annie Schreijer-Pierik, Thomas Waitz

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
PPE	Daniel Buda, Albert Deß, Norbert Erdős, Jens Gieseke, Mairead McGuinness, Marijana Petir, Annie Schreijer-Pierik, Czesław Adam Siekierski
S&D	Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Jean-Paul Denanot, Momchil Nekov, Maria Noichl, Tibor Szanyi, Marc Tarabella
ECR	Bas Belder, Jørn Dohrmann, Zbigniew Kuźmiuk
ENF	Philippe Loiseau

3	-
GUE/NGL	Luke Ming Flanagan, Maria Lidia Senra Rodríguez
EFDD	John Stuart Agnew

3	0
ALDE	Jan Huitema, Ulrike Müller
Verts/ALE	Thomas Waitz

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen